

Tarif Siedlungsentwässerungsgebühren

Gestützt auf Art. 6.2 Abs. 4 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) und Art. 13 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGebVO) erlässt der Gemeinderat den nachstehenden Tarif:

I. Anschlussgebühr

1. Mindestbetrag

Die Anschlussgebühr beträgt gemäss Art. 5 Abs. 1 SEGebVO 1 % der Gebäudeversicherungssumme, mindestens jedoch Fr. 200.—.

2. Geringfügigkeit

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, welche eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme von weniger als Fr. 20'000.— bewirken, wird gestützt auf Art. 5 Abs. 6 SEGebVO infolge Geringfügigkeit auf den Bezug von Anschlussgebühren verzichtet.

3. Freibetrag Klimaschutz

Bei rein werterhaltenden baulichen Massnahmen bei Altbauten, die dem Klimaschutz dienen (ohne Vergrösserungen des umbauten Raumes, Nutzungsänderungen oder -erweiterungen), wie

- Fassadensanierungen
- Fenstersanierungen
- Flachdachsaneierungen
- Dachstocksaneierungen
- Bauliche Massnahmen zur Erreichung des Minergiestandards
- Sanierung von Heizsystemen

wird gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und Art. 13 SEGebVO für die Berechnung der Anschlussgebühr ein Freibetrag von Fr. 200'000.— bei der Steigerung der Gebäudeversicherungssumme in Abzug gebracht.

II. Benützungsg Gebühr

1. Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr gemäss Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 SEGebVO beträgt Fr. —.05/m² gewichtete Fläche.

2. Mengenpreis

Der Mengenpreis gemäss Art. 8 Abs.1 SEGebVO beträgt Fr. —.95/m³ des bezogenen und genutzten Wassers.

III. Weitere Gebühren

1. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr gemäss Art. 31 SEVO und Art. 17 SEGebVO wird nach den Ansätzen des kommunalen Gebührenreglements erhoben.

IV. Mehrwertsteuer

1. Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Dällikon, 15. Dezember 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: P. Staub

Der Schreiber: R. Bräm